



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

**Entscheidung Nr. 188/2025/2026 3. Liga**  
Spiel: TSV Alemannia Aachen – MSV Duisburg  
Datum: 26.04.2026

12.06.26 FJE

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 12.06.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 29.350,- Euro belegt.
2. Der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 9.750,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

### Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des DFB-Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen.

Der DFB-Kontrollausschuss hat in seinem Antrag vom 19.05.2026 die Vorfälle wie folgt untergliedert:

Der Fall 1 bezieht sich auf die 68 gezündeten pyrotechnischen Gegenstände. Hierfür wurde eine Geldstrafe in Höhe von 24.550,- Euro beantragt.

Der Fall 2 bezieht sich auf die Vorkommnisse in der 45. und 85. Spielminute. Hierfür wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1.800,- Euro beantragt.

#### Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0  
F +49 69 6788-266  
@ info@dfb.de  
W www.dfb.de

#### Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main

**Präsident:** Bernd Neuendorf  
**Schatzmeister:** Stephan Grunwald  
**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

#### Sitz:

Frankfurt/Main  
**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister** 7007

#### COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



Der Fall 3 bezieht sich auf die unterschiedlichen Sachbeschädigungen. Hierfür wurde eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro beantragt.

Der MSV Duisburg hat durch seinen Verfahrensbevollmächtigten den Fällen 1 und 2 zugestimmt. Diese Fälle sind damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Dem Fall 3 wurde nicht zugestimmt mit der Begründung, es sei nicht festgestellt worden, wer die Sachbeschädigungen begangen habe.

Den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten vom MSV Duisburg kann nicht beigeplichtet werden.

Zur Überzeugung des DFB-Sportgerichtes steht fest, dass im Duisburger Zuschauerbereich zahlreiche Sitzschalen zerstört wurden. Zudem wurden im Sanitärbereich Toiletten beschädigt und Toilettensitze herausgerissen. Diese Verfehlungen sind nicht anders zu beurteilen als das Zünden von pyrotechnischen Gegenständen im Duisburger Fanblock. Darüber hinaus haben zahlreiche Medien (u.a. <https://sportschau.de> vom 27.04.2026) über die Vorfälle ausführlich und sehr konkret berichtet. Dabei war es unstrittig, dass die Sachbeschädigungen von Duisburger Fans vorgenommen wurden. Auch die Aussage des Präsidenten von Alemannia Aachen Björn Janßen ist in diesem Kontext eindeutig: „-Es gibt Schäden im Stadion, da sind wir aber im engen Austausch mit dem MSV Duisburg und da werden wir auch eine Lösung finden.“ Mithin gibt es im summarischen schriftlichen Verfahren keinen Anlass, von einer anderweitigen Verursachung der Schäden auszugehen.

Hinsichtlich der weiteren zutreffenden Ausführungen wird auf den Strafantrag des DFB-Kontrollausschusses vom 19.05.2026 verwiesen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Horst Kletke

19.05.2026

*Per E-Mail*

### **Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem TSV Alemannia Aachen und dem MSV Duisburg am 26.04.2026 in Aachen**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 29.350,- Euro belegt.
2. Der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 9.750,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

#### **Ergänzende Begründung:**

Beim Einlaufen der Mannschaften vor dem Spiel wurden im Duisburger Fanblock mindestens fünf Rauchkörper, sechs Blinker und 21 Bengalische Fackeln gezündet. In der 3. Spielminute wurde eine weitere Bengalische Fackel gezündet. Zu Beginn der 2. Halbzeit wurde aus dem Duisburger Fanblock heraus zunächst eine Rakete abgeschossen und im Anschluss mindestens vier Rauchkörper, drei Blinker und 28 Bengalische Fackeln gezündet. Insgesamt wurden im Duisburger Fanblock somit mindestens 68 pyrotechnische Gegenstände gezündet und es wurde eine Rakete abgeschossen (Fall 1).

In der 45. Spielminute (zweite Minute der Nachspielzeit) wurden aus dem Duisburger Zuschauerbereich drei Gegenstände (Becher) in Richtung des Aachener Torhüters geworfen. In der 85.



Spielminute wurden erneut drei Gegenstände (Becher) in Richtung eines Aachener Spielers geworfen. Die Aachener Spieler wurden jeweils nicht getroffen (Fall 2).

Während des Spiels wurden im Duisburger Zuschauerbereich (N2) zahlreiche Sitzschalen zerstört. Zudem wurden im Sanitärbereich Toiletten beschädigt und Toilettensitze herausgerissen (Fall 3).

Das Abfeuern und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Werfen von Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Verhaltensweisen wie im Fall 3 stellen Sachbeschädigungen und damit strafbewehrte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind soweit möglich ebenfalls konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in den o.g. Fällen 1 und 2 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abschließen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro, für Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergeben sich **im summarischen Verfahren** Geldstrafen in Höhe von 24.550,- Euro (Fall 1) bzw. 1.800,- Euro (Fall 2). Die Vorfälle in dem o.g. Fall 3 stellen hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Art der Vorfälle sowie des Umfangs der Beschädigungen beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** im Fall 3 eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 29.350,- Euro.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 26.05.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –